

und tragen dadurch nicht dazu bei, die zunehmende Festigung der politisch-moralischen Einheit des werktätigen Volkes in der Deutschen Demokratischen Republik zu fördern.

Ein arbeitsgerichtliches Verfahren, das so mangelhaft durchgeführt wird, ist nicht geeignet, die Werktätigen zur Achtung des sozialistischen Eigentums und zu dessen sorgsamer Behandlung zu erziehen. Es hat keine mobilisierende Wirkung, die die Werktätigen, den Betriebsleiter und die im Betrieb vertretenen gesellschaftlichen Organisationen veranlaßt, in Zukunft besser für den Schutz des sozialistischen Eigentums zu sorgen, weil infolge der ungenügenden Untersuchung und Aufdeckung der Ursachen des Schadens nicht gezeigt wird, wie künftig ähnliche Schäden vermieden werden können.

Die Arbeitsgerichte werden ihrer gesetzlichen Verpflichtung, durch die Entscheidung von Arbeitsstreitigkeiten zur Durchsetzung des sozialistischen Rechts und der sozialistischen Moral beizutragen, nur gerecht, indem sie in allen Fällen der materiellen Verantwortlichkeit von Werktätigen gewissenhaft prüfen, ob die gesetzlich bestimmten Voraussetzungen für die Verpflichtung des Werktätigen zur Leistung von Schadenersatz erfüllt sind.

Die materielle Verantwortlichkeit kann nur mit Erfolg geltend gemacht werden, wenn ein Schaden am sozialistischen Eigentum eingetreten ist. Dieser Schaden muß durch ein pflichtverletzendes Verhalten des Werktätigen verursacht worden sein, d. h. er muß sich objektiv als notwendige Folge der Pflichtverletzung ergeben haben. Darüber hinaus muß den Werktätigen in bezug auf den Schaden ein Verschulden treffen.

Fehlt es an einer dieser Voraussetzungen, so dürfen die Arbeitsgerichte weder durch Urteil noch durch Bestätigungsbeschluß den Werktätigen zur Leistung von Schadenersatz verpflichten.

Zur einheitlichen Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über die materielle Verantwortlichkeit der Werktätigen — §§ 112 ff. Gesetzbuch der Arbeit — wird diese Richtlinie erlassen.

1. Zur Verletzung der Arbeitspflichten als Voraussetzung der materiellen Verantwortlichkeit der

Werktätigen

Die Werktätigen in der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer überwiegenden Mehrheit erfüllen gewissenhaft ihre Arbeitspflichten. Die Schädigung des sozialistischen Eigentums, die Vergeudung von Arbeitszeit und Material ist ihnen fremd. Viele Werktätige, Brigaden und sozialistische Arbeitsgemeinschaften fühlen sich nicht nur für die eigene Arbeit verantwortlich, sondern auch für die Arbeit des Kollektivs und des Betriebes, im sozialistischen Wettbewerb helfen sie jenen Werktätigen weiter, die ihre Arbeitspflichten noch unvollkommen oder nicht gewissenhaft erfüllen und dadurch die Lösung der betrieblichen Aufgaben behindern.

Die Arbeitspflichten der Werktätigen ergeben sich aus Gesetzen, Verordnungen, Kollektivverträgen, Arbeits- und Disziplinarordnungen sowie aus dem Arbeitsvertrag und aus allgemeinen oder besonderen Arbeitsanweisungen, die der Betriebsleiter und die leitenden Mitarbeiter in Ausübung des ihnen gesetzlich zustehenden Weisungsrechts erlassen (§ 8 Abs. 2 und Abs. 4 Gesetzbuch der Arbeit).

In der genauen Festlegung der Arbeitspflichten der Werktätigen des Betriebes besteht eine wichtige Voraussetzung für die Herausbildung *ihren* Verantwortungs

bewußtseins und eine hohe sozialistische Arbeitsdisziplin und Arbeitsmoral. Hiermit wird zugleich eine unerläßliche Voraussetzung für die Feststellung der materiellen Verantwortlichkeit eines bestimmten Werktätigen im Schadensfall geschaffen.

Die betriebliche Arbeit wird vor allem mit Hilfe der Arbeitsanweisungen organisiert. Diese Arbeitsanweisungen stützen sich auf die kollektiven Erfahrungen der Werktätigen, wie sie zum Beispiel im sozialistischen Wettbewerb und in den ständigen Produktionsberatungen zum Ausdruck kommen. Während die Werktätigen die sich aus dem vereinbarten Arbeitsbereich für sie ergebenden Arbeitsaufgaben nach ihren Fähigkeiten und Kenntnissen mit eigener Initiative zu erfüllen haben, ist es gesetzliche Verpflichtung des Betriebsleiters und der leitenden Mitarbeiter, den Werktätigen die tatsächlichen Voraussetzungen für die Erfüllung ihrer Arbeitsaufgaben zu schaffen und die Arbeitspflichten genau festzulegen. Gerade dadurch, daß die materielle Verantwortlichkeit ein die Arbeitspflichten verletzendes Verhalten voraussetzt, können die Arbeitsgerichte bei richtiger Anwendung des Gesetzes auf die Herausbildung eines hohen Pflichtbewußtseins der Werktätigen und eine daraus entspringende ständige gewissenhafte Pflichterfüllung Einfluß nehmen.

Die Arbeitsgerichte haben in Fällen der materiellen Verantwortlichkeit unter genauer Beachtung der Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit zu prüfen, welche Arbeitspflichten der Werktätige zu erfüllen hatte sowie ob und wodurch er seine Arbeitspflichten verletzt hat.

Diese Grundsätze werden noch ungenügend beaditet. Das Kreisarbeitsgericht Jena traf zum Beispiel in der Sache KA 139/60 (Urteil des Obersten Gerichts vom 23. Februar 1962 — Za 1/62) keine ausreichenden Feststellungen über die Verletzung von Arbeitspflichten als Voraussetzung für die materielle Verantwortlichkeit von Werktätigen. Dieses Urteil entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen und ist nicht geeignet, erzieherisch zu wirken und auf die Verbesserung der betrieblichen Arbeitsorganisation und die Festigung der sozialistischen Arbeitsdisziplin und Arbeitsmoral in dem betreffenden Betrieb einzuwirken.

Sehr gründlich hat dagegen das Kreisarbeitsgericht Saalfeld in der Sache K A 85/61 Feststellungen über die Arbeitspflichten des betreffenden Werktätigen getroffen und sich damit die Voraussetzungen für eine sachlich und rechtlich einwandfreie, überzeugende und für die praktische Auswertung bedeutsame Entscheidung geschaffen.

Das Gesetzbuch der Arbeit regelt die materielle Verantwortlichkeit der Werktätigen, die durch Verletzung von Arbeitspflichten einen Schaden verursachen. Nur die Verletzung von Arbeitspflichten begründet also die materielle Verantwortlichkeit der Werktätigen nach den Bestimmungen des Gesetzbuches der Arbeit. Fügt der Werktätige dem Betrieb durch ein Verhalten, das in keinem Zusammenhang mit der Erledigung von Arbeitsaufgaben oder mit seiner Anwesenheit im Betrieb zur Erfüllung von Arbeitspflichten steht, einen Schaden zu, so finden hierauf die Bestimmungen des Zivilrechts über die Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz Anwendung. Für die Entscheidung von Streitigkeiten aus solchen Schadensfällen ist nicht das Arbeitsgericht, sondern das Kreis- oder Bezirksgericht als Zivilgericht zuständig.

So ist zum Beispiel der unbefugte Gebrauch eines betrieblichen Werkzeuges durch einen Betriebs-